

der Breite nach, sowohl nach rechts wie nach links; denn nur durch eine solche Grenzbestimmung können Schwierigkeiten in Zukunft vermieden werden. Ist also ein Pfarrbezirk nach Straßen und Gassen abgegrenzt, sind sodann die Häuser, welche bei der Abgrenzung bereits standen, eigens genannt und mit der Hausnummer im Errichtungsinstrument bezeichnet worden, dann muß als Grundsatz festgehalten werden: die Pfarrgewalt ist durch diese Gebäude als *Einzelgebäude* nicht abgegrenzt, sondern sie erstreckt sich auf *alle* Gebäude, auf den ganzen Häuserkomplex, der auf dem Terrain der Pfarrei noch errichtet wird; wenn demnach auf einer bisher unbebauten Fläche an einer Straße oder an einer Gasse neue Häuser erbaut werden, dann müssen alle diese Häuser, um jeden Zweifel über die Pfarrgrenzen auszuschließen, *dem* Pfarrgebiete zugeteilt werden, zu dem die Straße und Gasse bisher gehörte. Würde jemand einem anderen Grundsatz huldigen, dann müßte er die Behauptung aufstellen: die unbebauten Flächen einer Straße entlang gehören überhaupt nicht zum Pfarrbezirk, so daß bei jedem Neubau an der betreffenden Straße die Frage aufgeworfen werden müßte: in welche Pfarrei gehört das Haus? Eine solche Auffassung läßt sich nicht vereinigen mit dem Grundsatz: die Pfarrei muß sichere und unverrückbare Grenzen haben (can. 1509, 4^o). Da nun in Bologna im Jahre 1806 die Pfarrei S. Sigismondo die Straße „Pelacani“, jetzt „Giuseppe Petroni“ zugeteilt erhielt, ohne jede Einschränkung, so gelten nach Auffassung der Rota *alle* Häuser, welche dieser Straße entlang gebaut werden, als Teile *jener* Pfarrei, zu welcher die Straße „Pelacani“, bzw. jetzt „Giuseppe Petroni“ gehört; denn der Zweck einer Straße in der Stadt oder Gemeinde ist der: den Häusern auf beiden Seiten einen Eingang zu verschaffen; die Straße als solche wird deshalb einer Pfarrei zugewiesen, weil an derselben Häuser stehen; wenn also einer Pfarrei eine bestimmte Straße zugeteilt ist, dann umfaßt sie die ganzen Häuserreihen auf beiden Seiten, wenn nicht im Instrument eine andere Bestimmung getroffen ist. Ein ähnlicher Fall beschäftigte die heilige Konzilskongregation am 20. Mai 1882 (Thesaurus S. C. C., vol. 141, p. 243—266). Joseph II. ließ in Como 1788 eine neue Pfarreinteilung vornehmen; es entstanden erst 1879 Schwierigkeiten, als Klosterfrauen auf einem bisher unbebauten Grundstück eine Anstalt errichteten. Es wurde sofort die Frage aufgeworfen: zu welcher Pfarrei gehört die Anstalt? Die Frage wurde entschieden nach den Grundsätzen, die eben erwähnt wurden.

Rom, S. Anselmo.

P. Gerard Oesterle O. S. B.

(Rückwirkende Kraft des can. 1070, § 2?) In dieser Zeitschrift (1931), S. 792—799, wurde ein Ehefall behandelt unter

der Rubrik: „*Eine bedenkliche Ehedispens.*“ Es handelte sich um die Ehe des Israeliten Abraham mit der orthodoxen Olga, welche am 13. Oktober 1913 standesamtlich in London geschlossen wurde. Da Abraham nach der Zivilscheidung die Katholikin Eugenie heiraten wollte, mußte notwendig die Frage erörtert werden: war die Ehe Abraham—Olga ungültig? Sie war wegen *disparitas cultus* ungültig, wenn Olga wirklich und *gültig* getauft war, da bis zum 19. Mai 1918 auch die nichtkatholischen Christen an dies trennende Eehindernis gebunden waren. Wie verhält es sich aber, wenn die Taufe Olgas zweifelhaft war hinsichtlich der tatsächlichen Spendung (*dubium facti*) oder ihrer Gültigkeit (*dubium juris*)? Es wurde in dem Artikel die Ansicht vertreten, daß nach Entscheidungen des Heiligen Offiziums eine *zweifelhafte* Taufe „in ordine ad validitatem matrimonii“ (vergl. S. C. S. O. 17. November 1830; Fontes C. J. C. n. 869) als *gültig* anzusehen sei. War daher der eine Brautteil sicher ungetauft, der andere zweifelhaft getauft, so nahm die S. C. S. O. trotz der zweifelhaften Taufe das Hindernis der Religionsverschiedenheit an (*disparitas cultus*); notwendigerweise mußte die Ehe, welche ohne Dispens in dieser Form geschlossen wurde, als ungültig erklärt werden (*nullum ob cultus disparitatem*; S. O. 4. Februar 1891; *invalidum ob impedimentum disparitatis cultus*; S. O. 14. Juli 1880; Fontes n. 1130 und 1065; vergl. De Smet, De spons. et matr. ed. 4, p. 515, Note 2, wo die diesbezüglichen Entscheidungen notiert sind).

Obleich die Ehe Abraham—Eugenie erst am 26. Januar 1930 geschlossen wurde, nahm trotzdem der Verfasser des Artikels an, daß can. 1070, § 2, die Ehe Abraham—Olga nicht berühre: sonst hätte diese Ehe als *gültig* betrachtet werden müssen, und konsequent die Ehe Abraham—Eugenie trotz kirchlicher Form als ungültig. Die Richtigkeit der Auffassung, wie sie in dieser Zeitschrift vertreten wurde (S. 792 f.), wurde neuestens bestätigt durch eine Entscheidung der S. C. S. O. vom 15. Mai 1936 (*Periodica de re morali, canonica, liturgica*, tom. XXV, p. 156, mit Asteriscus). Es war nämlich infolge der neuen Gesetzgebung die Frage aufgetaucht, ob can. 1070, § 2, Anwendung finde auf Ehen, welche vor dem 19. Mai 1918 geschlossen wurden. Can. 1070, § 2, lautet also: „Si pars tempore contracti matrimonii tamquam baptizata communiter habebatur aut eius baptismus erat dubius, standum est, ad normam can. 1014, pro valore matrimonii, donec certo probetur alteram partem baptizatam esse, alteram vero non baptizatam.“ Ich möchte mit Leitner, *Eherecht*³, S. 185, bemerken: „Das Partizip Perfekt Passiv in ‚tempore contracti matrimonii‘ hat im can. 1070, § 2, die Bedeutung eines Präsens: ‚Zur Zeit des Eheabschlusses.‘“ Die Beantwortung der gestellten Frage ist einschneidend für die Beurteilung der Gültig-

keit der Ehen, die vor dem Kodex geschlossen wurden; wird die *zweifelhafte* Taufe als *gültig* präsumiert, ergibt sich das Ehehindernis „disparitatis cultus“; und damit die *Ungültigkeit der Ehe*; wird die Präsumption des can. 1070, § 2, angewandt, so wird *trotz der zweifelhaften Taufe die Gültigkeit der Ehe* präsumiert.

Die Autoren waren sich nicht klar über die Tragweite des can. 1070, § 2. Hilling schreibt in seinem Eherecht, S. 30 f.: „Viele Autoren haben angenommen, daß damit (mit can. 1070, § 2) auch das sogenannte *privilegium baptismi*, wonach die zweifelhafte Taufe in ordine validitatis matrimonii als gültig anzusehen sei, aufgehoben sei. Dies ist indessen keineswegs der Fall, da der can. 1070, § 2, kein generelles Prinzip ausspricht. Der Hinweis auf can. 1014, der in dem genannten Kanon enthalten ist, darf zu dieser Annahme eines generellen Prinzips nicht verleiten, da es nur von nebensächlicher Bedeutung ist und nur auf das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit Bezug nimmt; vgl. dazu Arendt, Jus Pontif., vol. V, p. 133 ssq. Cappello, de matrimonio³, n. 419, d, und Wernz-Vidal, de matrimonio, n. 270, stellen den Grundsatz auf: Ehen, die vor dem 19. Mai 1918 geschlossen wurden, sind nach der damals herrschenden Rechtsauffassung zu beurteilen; die Auffassung war aber nicht einheitlich; vgl. Linneborn, Eherecht⁴⁻⁵, S. 242, Note 1; sowie die S. R. R. 13. Juni 1911 (Decisiones S. R. R., vol. III, p. 260, ad 3 ssq.). Grundsätzlich halten diese beiden Autoren an der Ansicht fest: can. 1070, § 2, darf nicht auf Ehen vor dem 19. Mai 1918 angewendet werden; Vlaming, de matrimonio³, tom. I, p. 266, Nota 1, erklärt ganz absolut: der kirchliche Richter kann eine Ehe, die vor dem 19. Mai 1918 geschlossen wurde, für ungültig erklären, sobald der Beweis erbracht ist, daß der eine Ehe teil getauft war (wenigstens zweifelhaft), der andere aber sicher nicht, oder sicher nicht gültig; vgl. Knecht, Eherecht, S. 397, Note 4; Schaepman, Nederl. Kath. Stemmen 1925, p. 56. Ganz energisch für die rückwirkende Kraft des can. 1070, § 2, tritt Trieb in seinem trefflichen Eherecht ein; er schreibt S. 329: „Die Regelung des can. 1070, § 2 (= die Präsumption der Gültigkeit der Ehe, nicht mehr die der Taufe), ist meines Erachtens eine Korrektur *irrigen* Rechtes, daher darf letzteres überhaupt nicht mehr zur Anwendung kommen, auch nicht für Ehen, welche *vor* dem Cod. jur. can. geschlossen sind“; für die rückwirkende Kraft des can. 1070, § 2, treten ferner ein: Creusen (Periodica, tom. XVII, p. 157, mit Asteriscus; vgl. l. c. tom. XX, p. 11, mit Asteriscus); De Smet (a. a. O., n. 587, 1^o); Vromant, de matr., n. 88.

Die Kontroverse wird entschieden durch die Antwort der S. C. S. O. vom 15. Mai 1936 an den Bischof von Roermond; es

handelte sich um einen Ungetauften, der im Jahre 1900 mit einer Protestantin sich trauen ließ; der Ungetaufte wurde 1908 nach der Zivilscheidung in die katholische Kirche aufgenommen und heiratete dann später zivil eine Katholikin. Als er seine zweite Ehe in Ordnung zu bringen suchte, erklärte die S. C. S. O. die erste Ehe für ungültig, obwohl der Bischof auf den zweifelhaften Wert der protestantischen Taufe hingewiesen hatte. Die Heilige Kongregation hielt also die zweifelhafte Taufe der Protestantin praesumptive für gültig und nahm konsequent das impedimentum disparitatis cultus an; sicher wandte das S. O. auf diese vor dem Kodex geschlossene Ehe nicht die Präsumption des can. 1070, § 2, an: standum pro validitate matrimonii.

Meines Erachtens kann can. 1070, § 2, nur auf Ehen bezogen werden, welche nach can. 1070, § 1, geschlossen werden, d. h. auf Ehen, welche *nach* dem 18. Mai 1918 geschlossen wurden, und zwar von Brautleuten, von denen nach § 1 ein Teil „persona baptizata in Ecclesia catholica“ oder „ad eandem ex haeresi vel schismate conversa“ ist.

Rom, S. Anselmo.

P. Gerard Oesterle O. S. B.

(Error communis und Eheassistentz.) Diese Frage wurde schon einigemal in dieser Zeitschrift behandelt (1923, S. 677; 1928, S. 806); nun nahm auch die Römische Rota in dem Urteilspruch vom 22. November 1927 (Causa Olomucen. Nullitatis Matrimonii; Decisiones S. R. R., vol. 19, p. 153—465) dazu Stellung. Diese Sentenz ist aus einem doppelten Grunde interessant: zwei Instanzen, nämlich Olmütz und Königsgrätz, hatten das Urteil gefällt: constare de nullitate; der Ehebandverteidiger appellierte trotzdem an die Rota, welche erklärte: non constare de nullitate; sie begründete ihr Urteil mit can. 209 („error communis“ und „dubium positivum et probabile“).

Der Fall ist kurz folgender: Leopold Skotak, katholisch, tschechoslowakischer Legionär, heiratete am 26. April 1920 in Wladiwostok (Sibirien) die Protestantin Katharina Kutti. Die Trauung in Gegenwart von zwei Zeugen nahm Josef Chadim vor, welcher damals als militärischer Verwaltungsbeamter bei den Truppen seiner Heimat, welche in Sibirien weilten, Anstellung gefunden hatte. Chadim nahm die Trauung nach dem offiziellen Register der Militärbehörde „ritu catholico“ vor; er nahm das Rochet und stellte die Fragen an die Brautleute nach dem Rituale. Der Traupriester war vor dem Kriege (1914—1918) Pfarrer in der Diözese Brünn gewesen († 30. Oktober 1921); während des Feldzuges war er Militärkaplan bei den Truppen der österreichisch-ungarischen Monarchie; geriet aber mit seiner Heeresgruppe in russische Gefangenschaft, und schloß sich bei der politischen Umwälzung in der Donaumonarchie den tschechoslowakischen Legionären in Sibirien an, und zwar als Beamter, da